



**Bericht
zur Solvabilitäts- und Finanzlage 2018
Grundeigentümer-Versicherung VVaG**

Inhalt

A. Geschäftstätigkeit und Ergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis.....	8
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	10
A.3 Anlageergebnis.....	13
A.4 Sonstiges Ergebnis.....	15
A.5 Außerordentliches Ergebnis.....	15
B. Geschäftsorganisation (Governance-System)	16
B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation.....	16
B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensführung.....	19
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	21
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS).....	26
B.5 Funktion der Internen Revision.....	28
B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF).....	28
B.7 Ausgliederung wesentlicher Funktionen.....	29
B.8 Sonstige Angaben.....	31
C. Risikoprofil	32
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	32
C.2 Marktrisiko.....	35
C.3 Ausfallrisiko.....	38
C.4 Liquiditätsrisiko.....	39
C.5 Operationelles Risiko.....	40
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	42
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	44
D.1 Übersicht der Vermögenswerte.....	46
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	53
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	57
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	62
D.5 Sonstige Angaben.....	63
E. Kapitalmanagement	64
E.1 Eigenmittel.....	64
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen.....	68
Die endgültigen Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zum Ende des Berichtszeitraums unterliegen noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.....	68

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	68
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Formeln	69
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	69
E.6 Sonstige Angaben	70
F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen	71

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die europäischen Versicherer unterliegen in ihrem Handeln und ihrer Berichterstattung den Vorgaben und Anforderungen von Solvency II.

Der Umfang der Berichterstattung zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet die Anforderungen zur Erfüllung einer angemessenen Risiko- und Solvenzsituation der Versicherungsunternehmen und -gruppen.

- Die unter der Säule I übliche Standardformel sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor. Die Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzungen von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen.
- Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen zur Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung.
- Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Ein Großteil der deutschen Versicherer ist Anwender der in Säule I verankerten Standardformel. Auch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) nutzt diese. Zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen werden nicht in Anspruch genommen.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A. Geschäftsergebnisse und -tätigkeit

Das handelsrechtliche Jahresergebnis betrug TEUR 636 (Vorjahr TEUR -405). Der Jahresüberschuss setzte sich aus dem versicherungstechnischen Ergebnis f.e.R. von TEUR 1.903 (Vorjahr TEUR -463), dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis

von TEUR -666 (Vorjahr TEUR 179), dem außerordentlichen Ergebnis von TEUR -673 (Vorjahr TEUR 0) und dem steuerlichen Ergebnis von TEUR 71 (Vorjahr TEUR -122) zusammen.

B. Geschäftsorganisation

Die GEV ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsführung erfolgt durch zwei Vorstände. Die weiteren Organe des Vereins sind der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Für die wesentlichen Elemente der Geschäftsorganisation (u.a. Vergütungspolitik, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagement, Compliance) bestehen schriftliche Leitlinien.

C. Risikoprofil

Die Risikosteuerung erfolgt im Wesentlichen nach der Standardformel. Der während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) ergab Abweichungen gegenüber der Standardformel und führte insgesamt zu einer höheren Bedeckungsquote. In beiden Methoden (Standardformel und GSB) wurden die festgelegten Limits und Schwellenwerte nicht unterschritten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen zum 31.12.2018 TEUR 18.308 (Vorjahr TEUR 17.436). Aus den nach der Standardformel ermittelten Risikokapitalanforderungen ergaben sich TEUR 9.974 (Vorjahr TEUR 10.188). Die an die Aufsicht übermittelte Bedeckungsquote für 2018 betrug 184 % (Vorjahr 171 %).

E. Kapitalmanagement

Maßnahmen bezüglich des Kapitalmanagements waren während des Geschäftsjahres nicht erforderlich und auch über den Planungszeitraum sind keine Maßnahmen zu erwarten.

A. Geschäftstätigkeit und Ergebnis

Die GEV wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) in Hamburg gegründet. Als VVG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität für unsere Mitglieder und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der GEV entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die GEV ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der GEV angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Wirtschaftsprüfer des Geschäftsjahres 2018 ist Mazars.

Detaillierte Angaben zur BaFin, dem Wirtschaftsprüfer und den Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats sind im Abschnitt „Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen“ am Ende dieses Berichts erfasst.

A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2018 wurde ausschließlich das saG im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die GEV die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit liegen in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 73% der Bruttobeitragseinnahmen entfällt. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Kapitalanlagen	Marktwert	Anteil
In TEUR		
Immobilien	19.027	38,6 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	4.789	9,7 %
Aktien und Investmentanteile	21.654	43,9 %
Sonstige Darlehen	25	0,1 %
Termin- und Tagesgelder	3.790	7,7 %
Gesamt	49.285	100,0 %

Bei den Aktien und Investmentanteilen handelt es sich um einen Spezialfonds, dem der Wertpapierbestand der GEV zugeordnet ist.

Als wesentliche Geschäftsvorfälle sind für das Geschäftsjahr das Sturmereignis Friederike und der Verkauf an der Beteiligung der GET Capital zu nennen.

- Zu Beginn des Jahres zog das Orkantief Friederike über Europa hinweg. Der Sturm war einer der stärksten seit dem Orkan Kyrill 2007 und sorgte für hohe versicherte Schäden. Für die GEV ergab sich aus Friederike ein Geschäftsjahresaufwand vor Rückversicherung von TEUR 2.526 und nach Rückversicherung von TEUR 625 (Bouquet Rückversicherung). Darüber hinaus waren die Rückversicherer im Rahmen eines Jahresüberschadenschutzes für Naturkatastrophenschäden an dem Ereignis beteiligt. Die Entschädigung aus diesem Schutz betrug TEUR 438.
- Der Verkauf der GET Capital AG ist ein weiterer Schritt in der Umsetzung der strategischen Ausrichtung, unter die vor allem die Vereinfachung der Beteiligungsstruktur fällt. Beide Vertragspartner haben bezüglich des Verkaufspreises Stillschweigen vereinbart. Die GEV hielt zuletzt 15% der Anteile an der GET Capital AG.

Geschäftsjahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresergebnis von TEUR 636 (Vorjahr TEUR -405):

Ergebnisquellen des Jahresergebnisses in TEUR	2018	2017
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	1.903	-463
A.3 (Kapital)anlageergebnis	919	1.476
A.4 Sonstiges Ergebnis	-1.585	-1.297
A.5 Außerordentliches Ergebnis	-636	0
Jahresüberschuss /-fehlbetrag vor Steuern	564	-283
Steuerergebnis	71	-122
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	636	-405

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Schwerpunkte des Geschäfts lagen bei der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 79,3 % (Vorjahr 79,0 %) der Versicherungsverträge und 87,3 % (Vorjahr 86,9 %) der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten. Vor und nach Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR -265 bzw. TEUR 1.903 (Vorjahr TEUR -431 bzw. TEUR -463).

Der Verlauf des Geschäftsjahres lässt sich gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

Versicherungstechnische Ergebnis			
in TEUR		2018	2017
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto	46.964	46.066
	netto	25.916	19.300
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto	29.225	27.374
	netto	15.847	12.140
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto	16.720	15.893
	netto	9.879	7.311
Versicherungstechnisches Ergebnis	brutto	71	1.830
vor Schwankungsrückstellung	netto	-265	-431
Veränderung Schwankungsrückstellung		2.168	-32
Versicherungstechnisches Ergebnis	netto	1.903	-463
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto	30.773	31.543
	netto	20.769	22.660

Die betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entsprechen die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellen sich die versicherungstechnischen Nettoergebnisse pro Sparte wie folgt dar:

Nettoergebnis in TEUR	Vor Schwankungs- rückstellung		Nach Schwankungs- rückstellung	
	2018	2017	2018	2017
Sachversicherung	-911	-1.940	-1.668	-1.616
Haftpflichtversicherung	483	1.307	3.566	1.196
Unfallversicherung	162	202	4	-42

Beiträge

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betragen TEUR 46.964 (Vorjahr TEUR 46.066). Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdiente Nettobeiträge von TEUR 25.916 (Vorjahr TEUR 19.300).

Die verdienten Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Verdiente Beiträge in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Sachversicherung	38.576	37.397	20.724	26.431	17.852	10.967
Haftpflichtversicherung	6.633	6.853	211	218	6.422	6.634
Unfallversicherung	1.755	1.816	113	117	1.641	1.699

Schadenaufwand

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betragen TEUR 29.225 (Vorjahr TEUR 27.374). Nach Rückversicherung ergaben sich TEUR 15.847 (Vorjahr TEUR 12.140). Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung zusammen.

Für 2018 ergaben sich folgende Schadenzahlungen:

Schadenzahlungen in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Sachversicherung	32.496	25.068	12.215	18.050	20.280	7.018
Haftpflichtversicherung	1.984	1.715	42	86	1.942	1.628
Unfallversicherung	1.103	807	0	0	1.104	807

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

Veränderung der Rückstellung	Brutto		Rück		Netto	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
in TEUR						
Sachversicherung	-5.921	-408	1.056	2.801	-6.976	2.392
Haftpflichtversicherung	-230	246	-91	100	139	347
Unfallversicherung	-208	-53	156	1	-364	-52

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 4.316 bzw. netto TEUR 2.301 (Vorjahr TEUR 3.879 bzw. TEUR 1.510).

Aufwand für den Versicherungsbetrieb

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betragen TEUR 16.720 (Vorjahr TEUR 15.893). Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R. betragen TEUR 9.879 (Vorjahr TEUR 7.311).

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV besteht im Wesentlichen aus Immobilien und Investmentanteilen. Bei den Investmentanteilen handelt es sich um einen Wertpapierbestand, der in einem Sondervermögen¹ geführt wird.

¹ Spezial-AIF-Sondervermögen: „Spezial-AIF GEV1“

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

Struktur der Kapitalanlagen		
TEUR	2018	2017
Immobilien	19.027	19.027
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	4.789	4.200
Aktien und Investmentanteile	21.654	17.829
Hypotheken und Darlehen	25	218
Termin- und Tagesgelder	3.790	4.765
Gesamt	49.285	46.039

Die GEV ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. beteiligt:

Beteiligungsstruktur	Anteil
in %	
GET Service GmbH	100 %
PRIVATBAU GmbH	21 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung.

Das Kapitalanlageergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

Kapitalanlageergebnis		
in TEUR	2018	2017
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	971	934
Sonstige Kapitalanlageerträge	483	1.130
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-535	-588
Gesamt	919	1.476

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen entfielen auf Verwaltungskosten und Abschreibungen. Die Abschreibungen entfielen im Geschäftsjahr ausschließlich auf planmäßige Abschreibungen bei Immobilien TEUR 233 (Vorjahr TEUR 204).

Unrealisierte Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst und Anlagen in Verbriefungen werden, bestehen nicht.

A.4 Sonstiges Ergebnis

Der Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR 1.585 (Vorjahr TEUR 1.297). Hier spiegeln sich im Wesentlichen der Zinsaufwand zur Pensionsrückstellung wider.

A.5 Außerordentliches Ergebnis

Der Saldo aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR -673 (Vorjahr TEUR 0). Hier spiegelt wieder, dass der Unterschiedsbetrag (Art. 67 Abs. 1 EGHGB) aus den Bewertungsänderungen der Pensionsrückstellungen aus BilMoG in komplett aufgelöst wurde.

B. Geschäftsorganisation (Governance-System)

Die GEV ist als Versicherungsunternehmen verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die GEV berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohen Ansprüchen an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen und die Fachabteilungen delegiert.

B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation

Struktur der Management- und Aufsichtsorgane

Die GEV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der GEV bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.

Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die alljährliche Bestimmung des Wirtschaftsprüfers und die Prüfung, sowie die Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Der Aufsichtsrat hat weitere Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates gebildet. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam.

Der Vorstand der GEV besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die GEV gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)	Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanlagen • Personal • Marketing • Kundenservice • Maklerservice • Finanzen und Unternehmensentwicklung • Risikomanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Produktmanagement und Rückversicherung • Schadenservice • Informationstechnologie und Arbeitsvorbereitung • Datenschutz, Compliance, Interne Revision, Recht • Kapitalanlagencontrolling • Risikomanagement

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Vorstandssprechers und hier dem Bereich Finanzen und Unternehmensentwicklung zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

Schlüsselfunktionen

Die GEV hat die Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision als Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance² und Interne Revision sind ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion wird intern ausgeführt. Die Schlüsselfunktionen sind Bestandteil des Internen Kontrollsystem (IKS) und unter Abschnitt B4 Internes Kontrollsystem (IKS) näher beschrieben.

Vergütung

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme

² seit Februar 2018

an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat. Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet. Für 2018 ergeben sich hieraus Auswendungen in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr TEUR 3).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2018 betrug die Vergütung TEUR 119 (Vorjahr TEUR 117).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GEV. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der individuellen Zielerreichung und der Unternehmensziele, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat.

Ruhestandsregelung mit Vorständen

Mit den ehemaligen Vorständen der GEV wurden Ruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Daraus bestehen 2018 sechs laufende Leistungen ausgeschiedener Versorgungsanwärter. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betragen TEUR 565 (Vorjahr TEUR 282).

Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

Zu den nahe stehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen handelt es sich um Versicherungsverträge und Beratungsverträge. Bei den Versicherungsverträgen erhalten nahe stehende Personen Mitarbeiterkonditionen. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse (u.a. Beratungsverträge) zu marktüblichen Bedingungen. Aktuell bestehen keine Beratungsverträge mit nahe stehenden Personen.

Weitere wesentliche Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertretern der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensführung

Den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, wird besondere Bedeutung beigemessen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in einer eigenen Leitlinie festgehalten.

Fachliche Anforderungen

Die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder müssen über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und –modell
- Geschäftsorganisation (sog. Governance-System)
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse und
- Aufsichtsrecht

Die Abteilungsleiter und die Schlüsselfunktionen haben über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen derselben Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu verfügen. Für die Anforderungen an die Schlüsselfunktionen gelten zudem eine angemessene Branchenerfahrung, Kenntnisse der relevanten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Kenntnis des Geschäftsmodells und der Geschäftsorganisation.

Persönliche Zuverlässigkeit

Von persönlicher Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Gegebenheiten erkennbar sind, die dieser Annahme entgegenstehen. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn persönliche Umstände vorliegen, die die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Funktion beeinträchtigen können. Grundlage der Beurteilung stellen u.a. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eine Selbstauskunft dar.

Erst- und Folgebewertung

Die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit wird bei Bestellung ausführlich geprüft. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Schlüsselfunktionen folgt die GEV den von der Aufsicht veröffentlichten Merkblättern zur fachlichen Eignung. Für die Bestellung bzw. die Prüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Die Benennung von Schlüsselfunktionen inkl. deren Ausgliederung erfolgt durch den Vorstand.

Für Aufsichtsratsmitglieder, den Vorstand und die Schlüsselfunktionen besteht die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Fortbildung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen jährlich im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Kenntnisse in relevanten Themenfeldern. Die eigenverantwortliche Weiterbildung wird durch die GEV unterstützt. Für Aufsichtsrat und Vorstand werden regelmäßig Schulungen zu ausgewählten Themen durchgeführt.

Angemessenheit der fachlichen und persönlichen Qualifikation

Bei der GEV werden diese Anforderungen erfüllt. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich deren Verantwortungsbereiche. Die zweite Führungsebene (Abteilungsleiter) der GEV zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen Interne Revision, versicherungsmathematische Funktion und Compliance³ werden bei den beauftragten Dienstleistern durch Spezialisten wahrgenommen.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen sind in einer Leitlinie festgehalten. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen gilt eine regelmäßige Bestätigung der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung. Dies ist in der Leitlinie Ausgliederung festgehalten.

³ Ab Februar 2018 ausgegliedert

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die GEV setzt ein wirksames Risikomanagementsystem ein, bei dem sowohl interne als auch externe Veränderungen kontinuierlich berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem beinhaltet:

- Risikostrategie
- Risikosteuerung
- Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess)
- Regelmäßige Berichterstattung

Das Kernelement der Risikosteuerung ist das Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der GEV beschreibt den Umgang mit den sich aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Die Risikostrategie stellt die sich aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken dar und gestaltet deren operative Steuerung hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der GEV. Die Geschäfts- und Risikostrategie stehen somit in einer sich bedingenden Wechselbeziehung.

Die zentrale Zielgröße der Risikostrategie ist die langfristige Einhaltung einer SCR-Bedeckungsquote von 150% (sog. strategische Mindestzielquote) bei maximalem operativen Ergebnis. Als Elemente zur Steuerung bestehen neben der Überprüfung der Geschäftsstrategie die quantitative und qualitative Risikotragfähigkeit sowie die Eigenmittelsteuerung (sog. Kapitalmanagement).

Risikosteuerung

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, sind vorgelagerte Tätigkeiten der Risikosteuerung. Die Identifikation von Risiken ist ein ständiger Prozess und nicht an feste Stichtage gebunden.

Die identifizierten Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Marktrisikos)
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet neben der Identifizierung insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, ihrer angebundene Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die GEV ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der GEV die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die GEV Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitverletzungen.

Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvabilitäts- und Risikolage der GEV nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung deren Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) mit eigenen Annahmen zur Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikos
- Prognose der Eigenmittelentwicklung auf Basis der Unternehmensplanung und Berücksichtigung sich ggfs. ergebender Kapitalmaßnahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung (insbesondere der qualitativen Risikosteuerung)

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der GEV eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung deren Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II mit einer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der GEV ist die Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel.

Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihres potenzierenden negativen Einflusses bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Eigenmittelsteuerung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen werden in Abschnitt E.1 Eigenmittel näher beschrieben.

Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird über eine regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

Berichterstattung

Die Berichterstattung besteht zum einen aus dem Meldeverfahren zu Schwellenwert- und Limitverletzungen und zum anderen aus der Berichterstattung zu aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben.

Im monatlichen Meldewesen sind die ggfs. eingetretenen oder bestehenden Schwellenwert- und Limitverletzungen in den Risikokategorien enthalten. Für jede Überschreitung wird eine Beurteilung durch das Risikomanagement an den Vorstand berichtet.

Vor Berichterstattung zu aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben erhält der Vorstand vor Versand an die Aufsicht eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Unter die aufsichtlichen Termine und Berichtsvorgaben fallen u.a. die Quartals- und Jahresmeldungen sowie die Berichte des ORSA, RSR und SFCR. Meldungen werden durch Vorstandsbeschlüsse dokumentiert.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die GEV definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert. Das IKS wird auf allen Stufen der GEV betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“⁴.

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen und Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und die Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die interne Revision.

Die Ergebnisse der aktuellen Revisionsprüfung führten hinsichtlich des IKS zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Unabhängige Risikocontrolling Funktion

Die unabhängige Risikocontrolling Funktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der GEV. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die GEV den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken

⁴ Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS

- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Durchführung des ORSA-Prozesses
- Risikoberichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2018 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

Compliance Funktion

Die GEV hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Sie ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion nimmt u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr:

- in der Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- in der Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- in der Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplans.

Die Compliance Funktion berichtet dem Vorstand einmal jährlich in mündlicher und schriftlicher Form über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Für 2018 wurden die Ergebnisse dem Vorstand berichtet. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Seit Februar 2018 hat die GEV diese Funktion an Q_Perior, Hamburg ausgelagert. Die Beauftragung einer Ausgliederung liegt beim Vorstand.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die GEV die Funktion der Internen Revision an Q_Perior, Hamburg ausgelagert und zur internen Organisation der Prüfung eine eigene Revisionsbeauftragte eingesetzt. Die Ausgliederungs- und Revisionsbeauftragung liegt in der Abteilung Interne Revision/Recht/Datenschutz.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der GEV auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert und kann zusätzlich weitere Erläuterungen direkt von der Internen Revision einfordern.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Das individuelle Risikoprofil der GEV ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Die versicherungsmathematische Funktion wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Ausgliederungsbeauftragter für die VMF ist die Risikomanagementfunktion.

Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a.

- die Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Beurteilung der Datenqualität,
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie

- die Validierung der Erwartungswerte der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Die VMF erstattet jährlich einen Bericht an den Vorstand der GEV, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

Die jährliche Stellungnahme der VMF lag zum Berichtszeitpunkt vor. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelt. Die Annahme und Zeichnungspolitik sowie die Rückversicherungsstruktur sind angemessen ausgestaltet. Die Mindestansprüche an die Datenqualität sind erfüllt.

B.7 Ausgliederung wesentlicher Funktionen

Die GEV hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und –verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der GEV ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche beschränken sich zum Ende des Geschäftsjahres 2018 auf die Versicherungsmathematische Funktion, die Interne Revision, die Compliance Funktion und die Vermögensanlage und –verwaltung:

Ausgelagerter Bereich	Externer Dienstleister
Compliance	Q_Perior AG, Hamburg
Interne Revision	Q_Perior AG, Hamburg
Versicherungsmathematische Funktion	Engel – Versicherungsmathematische Beratung, Itzehoe
Vermögensanlage des Wertpapierbestands	GET Capital AG, Hamburg
Vermögensverwaltung des Wertpapierbestands	Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt

Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (u.a. Antrag-, Vertrag und Schadenbearbeitung) wurden nicht ausgegliedert. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder

gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche vollständig einzubeziehen.

Bei der Vermögensverwaltung handelt es sich um den Spezialfonds GEV1, dessen Ausgestaltung ausschließlich über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) möglich ist. Die Ausgliederungen der Schlüsselfunktionen erfolgten ausnahmslos aus operativen und ökonomischen Aspekten. Eine interne Besetzung der Schlüsselfunktionen bedeutet für die GEV zusätzliche Mitarbeiterkapazitäten aufzubauen. Die hierzu erforderlichen Ressourcen stehen in einem nicht ausgewogenem Kosten-Nutzen Verhältnis. Durch die externe Vergabe werden zudem Interessenskonflikte bei gleichzeitig hoher fachlicher Qualifikation vermieden.

Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation

Die GEV hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im versicherungstechnischen Risiko⁵, welche durch die Geschäftstätigkeit als mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte unterstützt.

Die Compliance Funktion und die interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

⁵ Das Markt- und versicherungstechnisches Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation

Keine

B.8 Sonstige Angaben

Keine

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der GEV ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der GEV erfolgt sowohl nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch nach der Standardformel. Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hat einen quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und geht somit über die Ergebnisse der Standardformel hinaus. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko⁶ (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko⁷. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwarteten Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versicherungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche Volatilität bei den Prämieinnahmen und erwarteten Schadenzahlung wird durch

⁶ Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

⁷ Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt. Die GEV ist insbesondere einem erhöhten Katastrophenrisiko aufgrund ihrer Fokussierung auf Wohngebäude ausgesetzt. Es stellt jedoch für die GEV kein wesentliches Risiko dar. Die Wohngebäude Versicherung stellt mit ca. 73% der Bruttobeitragseinnahmen (vgl. Abschnitt A1) eine Risikokonzentration im versicherungstechnischen Risiko dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Vorjahr 72%). Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Das Prämien- und Reserverisiko stellt aufgrund der Stabilisierung der aktuellen Kennzahlen keine übermäßige Gefährdung der versicherungstechnischen Ergebnisse dar. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen und hier im Wesentlichen anhand versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die GEV zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung sowie der Mietkautionsversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die GEV mit einer entsprechenden Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung ggfs. notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Die bilanzielle Schadenquote und die Abwicklungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Ausgewählte Kennzahlen GEV gesamt					
in %	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtschadenquote f.e.R.	76,8	67,0	56,4	62,9	61,1
Abwicklungsergebnis f.e.R. ⁸	9,7	21,2	22,3	16,9	19,8

Die Schadenquoten f.e.R. konnten in den letzten vier Jahren deutlich unter 70% gesenkt werden. Die durchgängig positiven Abwicklungsergebnisse bestätigen die ausreichende Reservebildung bei der GEV.

Vor allem die Sachversicherung mit seiner Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der GEV. Um negative Auswirkungen durch nachhaltig schlechten Schadenverlauf zu reduzieren, hat die GEV während der letzten Jahre Sanierungsprogramme gestartet, die Zeichnungsrichtlinien überarbeitet und ein neues Produkt mit auskömmlichen Prämien entwickelt. Schwankungen durch Extremereignisse können das versicherungstechnisch Ergebnisse zudem belasten. Die Sachversicherung unterliegt daher einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalen und nichtproportionalen Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls einer entsprechenden Zeichnungspolitik. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

⁸ Abwicklungsergebnis in % der Eingangsrückstellungen

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen.

Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktüblichen Risikomaßen. Zur Ermittlung des Zinsrisikos wird die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Korrelationen berücksichtigt.

Das Aktien- und das Zinsänderungsrisiko spiegeln die gewählte Kapitalanlagestrategie wider. Die Eigenmittelausstattung und die simulierte Risikotragfähigkeit ließen für das Geschäftsjahr eine höhere Quote an Aktieninvestments zu, welche jedoch überwiegend nicht voll ausgeschöpft wurde. Bei den zinsensitiven Kapitalanlagen orientiert sich die GEV an den versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer kurzen Duration.

Das Immobilien- und das Konzentrationsrisiko sind unabhängig von der Kapitalanlagestrategie durch die eigengenutzte Immobilie geprägt. Das Wechselkursrisiko spielt aufgrund des vorsichtigen Investments eine untergeordnete Rolle.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Der hohe Immobilienanteil stellt zwar ein erhöhtes jedoch kein wesentliches Risiko im Bestand der Kapitalanlagen der GEV dar. Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Der Anteil der Immobilien und Aktien und Investmentanteile stellt mit 82,5% der Kapitalanlagen eine Risikokonzentration dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Vorjahr 80,1%).

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Hierbei werden verschiedene Varianten der Kapitalanlagestrategie mit ihren Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit simuliert. Es kommt die Kapitalanlagestrategie zum Einsatz, die sich unter Abwägung der Ergebnisse aus Rendite und Risikoaspekten als effizient erweist. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlageleitlinie der GEV weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die GEV dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht:

- Ausschluss von direkten Investitionen in Infrastrukturen, Derivaten und komplexen Strukturen
- Vermeidung einer übermäßigen Konzentration auf einzelne Unternehmenswerte oder Emittenten
- Vorsichtiges Niveau bei Investitionen in nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte und in ungesicherte Fremdwährungspositionen.

Eine wesentliche Risikokonzentration ist die selbstgenutzte Immobilie der GEV, dessen Marktwertentwicklung über einen Vergleich der Immobilienpreise eng überwacht wird.

Die GEV hat teilweise die Verwaltung der Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die stetig wachsenden Anforderungen und komplexeren finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge können so besser umgesetzt werden. Die Ausgliederung betrifft ausschließlich die Verwaltung der Wertpapiere. Für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalanlageleitlinie und –strategie ist bei der GEV das Kapitalanlagecontrolling verantwortlich.

Um einen angemessenen Umgang mit den Risiken zu gewährleisten gelten für das Wertpapiervermögen der GEV die im Folgenden genannten Vorgaben:

Marktrisiko:

Beschränkung des Anteils von Aktien und aktienähnlichen Investment auf 30% des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV1.

Konzentrationsrisiko:

Beschränkung der Emittentenkonzentration bei Neuerwerb von Aktien und aktienähnlichen Anlagen, Renten und alternativen Anlagen auf TEUR 500.

Spreadrisiko:

Beschränkung des Anteils der festverzinslichen Wertpapiere mit Ratings von BBB+ bis BBB- auf max. 50% des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV.

Beschränkung des Anteils der festverzinslichen Wertpapiere mit Ratings von BB+ bis B-⁹ sowie „ohne Rating“ auf max. 5% des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV.

Zinsrisiko:

Fortlaufende Überwachung der Duration des Bestandes an festverzinslichen Wertpapieren und des sich daraus ergebenden Wiederanlage- und Marktpreisrisikos.

C.3 Ausfallrisiko¹⁰

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Fluktuationen bei der Bonität ergeben.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche, zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Hypothekendarlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

⁹ Ratingklassifizierung nach Standard&Poors

¹⁰ Bei der GEV wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die GEV berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-¹¹ nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig vor Abschluss der Vertragsverhandlungen auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Veränderungen können eine Herabsetzung des durchschnittlichen Ratings, Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

Bei den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben, auf die die GEV täglich Zugriff hat.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Der Vertragsbestand der GEV sieht überwiegend Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der GEV ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge größtenteils auf das Kalenderjahr entfallen und somit dem Geschäftsjahr entsprechen. Die GEV erhält daher einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der

¹¹ Ratingklassifizierung nach Standard&Poors

Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos führt die GEV eine Liquiditätsplanung durch. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die GEV über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit, größere Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der Rückversicherer zu kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

Obwohl das Beitragsinkasso zu Beginn des Jahres kurzfristig zu hohen Cash-Beständen führt, ergibt sich hieraus kein wesentliches Konzentrationsrisiko.

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Erwarteter Gewinn aus zukünftigen Prämien

Der einkalkulierte Gewinn aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR 1.557 (Vorjahr TEUR 1.509). Die Ermittlung berücksichtigt nur die bereits vereinnahmten Beiträge.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und

systembedingten oder aber externen Vorfällen sowie Rechtsrisiken. Unter die wesentlichen operationellen Risiken fallen die Bereiche IT, Direkt- und Vermittlerservice sowie Recht.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur näherungsweise zu ermitteln ist. Die GEV leitet hierbei aus der qualitativen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen ist durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein Vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlich) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählt die GEV insbesondere:

- das Konzentrations-,
- das Reputations- und
- das strategische Risiko sowie
- zukünftige Risiken.

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden.

Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen.

Das strategische Risiko ist das Risiko, dass sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich um Risiken im Hinblick auf potentielle Gefährdungen aus sich ergebenden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risikotragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations- und strategischen Risikos aus der qualitativen Risikobewertung abgeleitet. Aus den Erkenntnissen der Risikoeinschätzung sind die genannten Risiken insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der GEV. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die Verantwortung der identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgten. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der GEV getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Konzentrationspotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der GEV dar, die sich aus den handelsrechtlichen, sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GEV in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die GEV am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste (§ 74 Abs. 2 VAG). Sofern die Solvency II-Bewertungsvorschriften den Prinzipien der International Reporting Standards (IFRS) entsprechen, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach diesen Prinzipien.

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in folgender Bewertungshierarchie:

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährende Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an

einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

2. Sofern keine Preisstellung in einem aktiven Markt erfolgt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (marking-to-market).
3. Wenn eine mark-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

D.1 Übersicht der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	4.175	-	4.949
B. Latente Steueransprüche	-	-	-	-
C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	16.322	15.674	16.453	15.992
D. Kapitalanlagen				
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.327	3.280	3.327	3.327
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	4.789	649	4.200	799
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	21.654	21.264	17.829	16.233
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	-	-	-	-
	29.770	25.193	25.356	20.358
E. Darlehen und Hypotheken	26	25	218	217
F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen				
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	5.084	9.848	3.678	8.883
II. Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	186	156	5	-
	5.271	10.003	3.683	8.883
G. Forderungen				
I. gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler	576	576	507	507
II. gegenüber Rückversicherer	0	32	1.371	1.371
III. Sonstige Forderungen	296	296	422	422
	872	903	2.301	2.301
H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6.010	6.010	6.167	6.167
I. Sonstige Vermögensgegenstände	179	179	124	124
Summe Vermögenswerte	58.450	62.164	54.301	58.990

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte werden aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes nicht in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

Latente Steuern

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (i. d. R. alle drei Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

Immobilien (außer in Eigennutzung)

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt i. d. R. alle drei Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Bekamp“ erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Immobilie „Bekamp“ war bis zum 31.12.2017 Bestandteil einer Personengesellschaft. Mit Beendigung der Gesellschaftsform ging die Immobilie mit ihrem Verkehrswert in den Bestand der GEV über.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteilige Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value) herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den

beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Bewertungsunterschied aus Marktwerten und fortgeführte Anschaffungskosten.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Darlehen und Hypotheken

Die Darlehen haben Laufzeiten zwischen ein bis drei Jahren. Die ökonomische Bewertung der Darlehen und Hypotheken erfolgt zum Marktwert.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der Tilgungen.

Bei Ermittlung des Marktwerts nach Solvency II werden die Erfüllungsbeträge mit dem üblichen Marktzins diskontiert. Hieraus ergeben sich geringe Wertunterschiede.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen auf Ebene der nach Solvency II festgelegten Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei ergeben sich die Rückversicherungsanteile an den Best Estimates aus der Differenz der Brutto- und Netto- Best Estimates vermindert um den erwarteten Verlust durch Ausfall eines Rückversicherers. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der

Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren auf Brutto- und Nettoebene. Gleichzeitig werden die nicht überfälligen Abrechnungssalden, die zwischen der GEV und den Rückversichern entstehen in die versicherungstechnischen Nettocashflow einbezogen. Die Zusammensetzung der einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung ist in Abschnitt D2 dargestellt.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt zum einen den Unterschied zwischen den Bewertungen, zum anderen finden in der Solvabilitätsübersicht die nicht überfälligen Abrechnungssalden Berücksichtigung.

Gegenüber Zweckgesellschaften bestehen keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherung.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit §253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsforderungen der GEV und seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Eine Überfälligkeit tritt ein, wenn die GEV die ermittelten Abrechnungssalden dem Rückversicherer angezeigt hat. Dies erfolgt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag. Nicht überfällige Abrechnungsforderungen werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Die Abrechnungsforderungen der GEV zum 31.12.2018 ergeben sich ausschließlich auslaufenden Abrechnungssalden und sind daher nicht überfällig. Der Ausweis erfolgt unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Zum 31.12.2018 ergibt sich zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert keine Differenz, da der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV erfolgt und zudem unter HGB eine spartenübergreifende Saldierung zum Ausweis auf der Passivseite unter den Verbindlichkeiten aus RV führte.

Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der GEV gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in

Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt zum Nennwert. Es handelt sich bei der Position ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben und einen geringen Kassenbestand.

Die handelsrechtliche Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Solvabilitätsübersicht versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
A. Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)				
I. Bester Schätzwert		22.746	10.018	21.621
II. Risikomarge		-	1.168	-
	16.162	22.746	11.186	21.621
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
B. Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)				
I. Bester Schätzwert		1.998	960	1.724
II. Risikomarge		-	107	-
	1.019	1.998	1.068	1.724
C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	6.029	-	8.197
Summe Versicherungstechnische Rückstellungen	17.180	30.773	12.254	31.543

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Wertermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus

- Prämienrückstellung,
- Schadenrückstellung und
- Risikomarge

zusammen. Die Berechnung erfolgt jeweils getrennt. Der Ausweis der Prämien- und Schadenrückstellung erfolgt unter dem sog. Best Estimate. Die Risikomarge wird einzeln ausgewiesen.

Für die Schadenrückstellungen werden nach aktuariellen Methoden, auf Basis der Abwicklungsdreiecke, die besten Schätzwerte für den noch zu erwartenden Aufwand berechnet. Zur Diskontierung wird anschließend ein Auszahlungsmuster der Gesamtbeträge auf Basis historischer Auszahlungen verwendet.

Die Prämienrückstellung nach SII ergibt sich aus den erwarteten diskontierten Cashflows aus Schäden und Kosten abzüglich der vertraglich vereinbarten Prämien.

Zur Bestimmung der Schaden- und Kostencashflows werden für jeden Geschäftsbereich die Schaden-/ Kostenquoten herangezogen, um die erwarteten Zahlungen zu bestimmen. Mit Hilfe des für die Schadenrückstellung verwendeten Abwicklungsmusters werden diese erwarteten Cashflows anschließend diskontiert. Die von den zu erwarten Schaden- und Kostencashflows abzuziehenden Prämiencashflows ergeben sich aus dem Vertragsbestand der GEV. Die Cashflows ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Prämien entsprechend ihrer Laufzeit und Fälligkeit, unter Berücksichtigung von stornobedingten Abgängen. Je nach zukünftiger Fälligkeit werden die Prämien diskontiert. Bei der GEV sind die erwarteten zukünftigen Auszahlungen für Schäden und Kosten insgesamt geringer als die zukünftigen Prämieinnahmen. Daher ergibt sich eine negative Prämienrückstellung.

Die Risikomarge wird für das gesamte Portfolio an Verpflichtungen der GEV unter Berücksichtigung von operationellen Risiken, versicherungstechnischen Risiken und Kreditrisiken aus Rückversicherungsverträgen und Bankguthaben berechnet. Sie wird anschließend anteilig nach dem Risikobeitrag der jeweiligen Sparte aufgeteilt.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor. Die internen Schadenregulierungskosten für die Vorjahre lagen in jeder Sparte ausschließlich aggregiert vor und konnten entsprechend der Schadenfälle auf die einzelnen Vorjahre geschlüsselt werden.

Der im folgenden Geschäftsjahr erwartete Cashflow aus abgerechneten, aber noch nicht überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wurde bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Ermittlung der Schadenrückstellungen erfolgte ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG, ohne Anwendung der vorübergehenden risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308 c der Richtlinie 2009/138/EG und ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG.

Die versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Bruttoreückstellungen in TEUR	Solvency II		HGB	
	2018	2017	2018	2017
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	16.162	11.886	22.746	21.621
Sachversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	14.619	9.390	19.703	18.665
Risikomarge	966	861	-	-
Haftpflichtversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	273	627	3.043	2.956
Risikomarge	304	307	-	-
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	1.019	1.068	1.998	1.724
Unfallversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	933	960	1.998	1.724
Risikomarge	86	107	-	-

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss sind die Prinzipien der Einzelbewertung und der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve wird für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den beschriebenen Bewertungsmethoden wider.

Vertragsgrenzen

In allen Sparten, die die GEV betreibt, werden überwiegend Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen

ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt:

Geschäftsbereich	Anzahl Verträge in Stück		Prämienvolumen in TEUR	
	2018	2017	2018	2017
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung (Sach- und Haftpflichtversicherung)	222.632	224.642	45.571	44.825
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung (Unfallversicherung)	12.991	13.392	1.756	1.817

Berücksichtigung der passiven Rückversicherung

Zum Jahresende 2018 weist die GEV unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung in TEUR	Solvency II		HGB	
	2018	2017	2018	2017
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	5.084	3.678	9.848	8.883
Sachversicherung	4.953	3.483	9.046	7.991
Haftpflichtversicherung	131	195	801	892
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	186	5	156	0
Unfallversicherung	186	5	156	0

Die Ermittlungsmethode der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Wertermittlung der Bruttobeträge.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Der handelsrechtliche Abschluss sieht die Bildung einer Schwankungsrückstellung vor. Nach Solvency II ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Übertrag Summe Versicherungstechnische Rückstellungen	17.180	30.773	12.254	31.543
D. Eventualverbindlichkeiten	0	-	313	-
E. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Rentenzahlungsverpflichtungen		10.684	13.437	9.518
II. Sonstige Rückstellungen		1.465	1.176	1.198
	14.330	12.149	14.613	10.716
F. Latente Steuerschulden	780	-	1.601	-
G. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	849	849	1.029	1.029
H. Verbindlichkeiten				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern		6.191	5.963	5.963
II. gegenüber Rückversicherern		1.861	0	0
III. Sonstige Verbindlichkeiten		811	846	846
	7.002	8.863	6.809	6.809
Summe Verbindlichkeiten	40.142	52.634	36.618	50.096
I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	18.308	9.530	17.683	8.894
Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten	58.450	62.164	54.301	58.990

Eventualverbindlichkeiten

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn diese sich sehr wahrscheinlich realisieren. Im Geschäftsjahr bestanden keine Sachverhalte, die einen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten erforderten.

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2018 betrug der verwendete Rechnungszins 1,65%. Der Gehalts- und Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,5% angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten u.a. Steuer- und Jubiläumsrückstellungen sowie Rückstellungen Jahresabschlussprüfung und -prüfung. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme. Die hier ausgewiesenen Jubiläumsrückstellungen werden nach pensionsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Zur Diskontierung wird der aktuelle Marktzins herangezogen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der steuerlichen Ergebnisberechnung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumzahlungen) erfolgt nach dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB

mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht in der unterschiedlichen Verwendung von Zinssätzen bei den Jubiläums- und Archivierungsrückstellungen.

Latente Steuerschulden

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3%.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 975.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Die Bilanzierung nach HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die GEV kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichen Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbetrag vor.

Zum Bilanzstichtag besteht keine Differenz zwischen Solvency II Wert und HGB Wert, da der Ansatz der Verbindlichkeit zum 31.12.2018 durch Übertragung auch handelsrechtlich zum Marktwert erfolgte.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäfts sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV und seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Eine Überfälligkeit tritt ein, wenn die GEV die ermittelten Abrechnungssalden dem Rückversicherer angezeigt hat. Dies erfolgt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag. Nicht überfällige Abrechnungsverbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Die Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV zum 31.12.2018 ergeben sich ausschließlich auslaufenden Abrechnungssalden und sind daher nicht überfällig. Der Ausweis erfolgt unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Zum 31.12.2018 ergibt sich zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert eine Differenz, da der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV erfolgt.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in nach der unter Abschnitt D „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ beschriebenen Bewertungshierarchie:

1. Bewertung zum Börsen- bzw. Marktpreis (mark-to-market)
2. Herleitung des ökonomischen Werts aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (marking-to-market)
3. Alternative Bewertungsmethoden (mark-to-model). Dabei werden beobachtbare Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wendet die GEV alternative Bewertungsmethoden an, da keine beobachtbaren Marktpreise vorlagen. Die Wertermittlung erfolgte hierbei mittels anerkannter Ertragswertverfahren mit vorsichtig angesetzten Inputparametern.

Grad der Unsicherheit

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der GEV entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da diese aus historischeren Betrachtungen abgeleitet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

D.5 Sonstige Angaben

Aus bestehenden Leasingverhältnissen ergeben sich voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 193 (Vorjahr TEUR 77). Die Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu 47 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenutzte Dienstwagen und Kopiergeräte. Für das Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 64 (Vorjahr TEUR 89) und für Kopiergeräte TEUR 57 (Vorjahr TEUR 0).

E. Kapitalmanagement

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der GEV beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 183,6% (Vorjahr 171,1%). Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ergeben sich aus der Solvabilitätsübersicht.

E.1 Eigenmittel

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden, wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

Eigenmittelsteuerung

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die GEV neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestzielbedeckung hat die GEV in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150% festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der Eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), zu Grunde gelegt. Die

gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Es sind keine Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der GEV bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten) nach Abzug von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten. Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2018 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

Eigenmittelklassen			
in TEUR		31.12.2018	31.12.2017
1	Ausgleichsrücklage ¹²	18.308	17.683
2	<ul style="list-style-type: none"> • Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital • Nachschusspflicht bei VVaG • Nachrangkapital • Eigenkapital < 5 Jahre 	0	0
3	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiv-Überhang latente Steuern • Eigenkapital < 3 Jahre 	0	0
Basiseigenmittel		18.308	17.683
- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten		0	-247
Anrechnungsfähige Eigenmittel		18.308	17.436

Das Tier 1 Kapital der GEV besteht in Form der Ausgleichsrücklage überwiegend aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung. Die nicht in den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zuzuordnende Position bei der GEV

¹² Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage

betraff im Vorjahr die Position „Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“. Die Beteiligung wurde im Berichtsjahr verkauft.

Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert.

Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgende Überleitung dar:

Überleitung HGB Eigenkapital		
in TEUR	31.12.2018	31.12.2017
HGB Eigenkapital	9.530	8.894
Bewertungsunterschiede aus:		
Kapitalanlagen	5.225	5.460
Forderungen	-32	0
versicherungstechnischen Rückstellungen	10.721	14.089
latenten Steuern	-780	-1.601
immateriellen Vermögensgegenständen	-4.175	-5.949
Pensionsverpflichtungen	-2.215	-3.919
sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen	33	23
Eventualverbindlichkeiten	0	-313
Eigenmittel nach Solvency II	18.308	17.683

Die Überleitung des HGB Eigenkapitals zu den Eigenmitteln gem. Solvency II ergeben sich aus den folgenden Bilanzpositionen:

- Bei den **Kapitalanlagen** ergeben sich Unterschiede aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.
- Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrückstellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen.
- Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz **latenter Steuern** vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht.
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor.
- Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erhebliche Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier höher als im handelsrechtlichen Abschluss.
- Der Bewertungsunterschied aus **sonstigen Verbindlichkeiten / Rückstellungen** liegt in der Ermittlung der Jubiläumsverpflichtungen. Analog zu den Pensionsverpflichtungen unterscheidet sich die Höhe in der Verwendung unterschiedlicher Zinssätze.
- Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind **Eventualverbindlichkeiten** mit hoher Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Realisation in der Solvabilitätsübersicht zu erfassen. Im Geschäftsjahr bestanden keine Sachverhalte, die einen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten erforderten.

E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen.

Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2018 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

Risikokapitalanforderung pro Risikokategorie in TEUR	2018	2017
Marktrisiko	7.718	8.931
Ausfallrisiko	1.464	1.163
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	782	871
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	7.561	6.913
Diversifikation	-4.526	-4.530
Basis SCR	12.999	13.348
Operationelle Risiken	1.408	1.382
Verlustausgleichsfunktion latenter Steuern	-4.434	-4.542
Risikokapitalanforderungen (SCR)	9.974	10.188
Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)	3.700	3.700

Die endgültigen Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zum Ende des Berichtszeitraums unterliegen noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die GEV nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Formeln

Die GEV nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Solvenz- bzw. Mindestkapitalanforderungen.

Für den Fall, dass die GEV die Risikokapitalanforderungen von 100% Bedeckung durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht erfüllt, bestehen Möglichkeiten eine ausreichende Bedeckung wiederherzustellen.

Diese sind schriftlich in einer eigenen Leitlinie festgelegt und bestehen als erste Maßnahmen u.a. darin,

- das Marktrisiko als Risikotreiber zu reduzieren und/oder
- den Rückversicherungsschutz zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos zu erhöhen.

Bei absehbarer langfristiger Unterschreitung bzw. bei Nicht-Ausreichen der genannten Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten (u.a. Vergabe von nachrangigen Verbindlichkeiten) zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung.

E.6 Sonstige Angaben

Keine

Hamburg, 17. April 2019

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dr. Matthias Salge



Dr. Jan-Peter Horst

F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen

Die Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Der Aufsichtsrat

Dr. Rolf-Peter Illigen, Dipl.-Kaufmann	Bergheim	Vorsitzender ab 05.07.2018
Heinrich Stüven, Rechtsanwalt	Hamburg	stellv. Vorsitzender
Wilfried Krauth, Dipl.-Kaufmann	Bartholomäberg/ Österreich	Vorsitzender bis 05.07.2018
Jan Volker Glauber, Rechtsanwalt	Hamburg	
Olaf Kay Jungfer, Versicherungsbetriebswirt	Timmendorfer Strand	
Michael W. Mönig, Rechtsanwalt	Dortmund	
Peter Landmann	Hamburg	Ehrenvorsitzender

Der Vorstand

Dr. Matthias Salge
Sprecher des Vorstands
Hamburg

Dr. Jan-Peter Horst
Erkrath

Der Abschlussprüfer

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Hamburg

Domstraße 15
20095 Hamburg

Anhang I

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber

noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer

Krankenversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der

Nichtlebensversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und

indexgebundenen Versicherungen)

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der

Lebensversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer

Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Eventualverbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Rentenzahlungsverpflichtungen

Depotverbindlichkeiten

Latente Steuerschulden

Derivate

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Nachrangige Verbindlichkeiten

Nicht in den Basis eigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

In den Basis eigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten insgesamt

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	5.048
R0050	
R0060	16.322
R0070	29.770
R0080	3.327
R0090	4.789
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	21.654
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	26
R0240	
R0250	26
R0260	
R0270	5.271
R0280	5.271
R0290	5.084
R0300	186
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	576
R0370	0
R0380	296
R0390	
R0400	0
R0410	6.010
R0420	179
R0500	63.498
	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	17.180
R0520	16.162
R0530	
R0540	14.892
R0550	1.270
R0560	1.019
R0570	
R0580	933
R0590	86
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	1.432
R0760	12.898
R0770	
R0780	5.828
R0790	
R0800	849
R0810	
R0820	6.191
R0830	0
R0840	811
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	45.190
R1000	18.308

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach
Ländern

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060		C0070
		R0010	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120		C0130
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	47.327						47.327	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140	20.723						20.723	
Netto	R0200	26.604						26.604	
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	46.964						46.964	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240	20.723						20.723	
Netto	R0300	26.241						26.241	
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	27.197						27.197	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340	14.448						14.448	
Netto	R0400	12.749						12.749	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	948						948	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440	492						492	
Netto	R0500	456						456	
Angefallene Aufwendungen	R0550	11.954						11.954	
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300							11.954	

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200		C0210
		R1400	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260		C0270
Gebuchte Prämien									
Brutto	R1410								
Anteil der Rückversicherer	R1420								
Netto	R1500								
Verdiente Prämien									
Brutto	R1510								
Anteil der Rückversicherer	R1520								
Netto	R1600								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto	R1610								
Anteil der Rückversicherer	R1620								
Netto	R1700								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto	R1710								
Anteil der Rückversicherer	R1720								
Netto	R1800								
Angefallene Aufwendungen	R1900								
Sonstige Aufwendungen	R2500								
Gesamtaufwendungen	R2600								

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsverereinen auf Gegenseitigkeit
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsverereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsverereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050	0		0	0	0
R0070					
R0090					
R0110	0		0	0	0
R0130	18.308	18.308			
R0140	0		0	0	0
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220	0				
R0230					
R0290	18.308	18.308	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	18.308	18.308	0	0	0
R0510	18.308	18.308	0	0	0
R0540	18.308	18.308	0	0	0
R0550	18.308	18.308	0	0	0
R0580	9.974				
R0600	3.700				
R0620	1.8356				
R0640	4.9481				

	C0060
R0700	18.308
R0710	
R0720	
R0730	0
R0740	0
R0760	18.308
R0770	
R0780	1.557
R0790	1.557

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	7.718	 	
R0020	1.464	 	
R0030			
R0040	783		
R0050	7.561		
R0060	-4.526	 	
R0070	0	 	
R0100	12.999	 	

	C0100
R0130	1.409
R0140	0
R0150	-4.434
R0160	
R0200	9.974
R0210	
R0220	9.974
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010 3.371

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030 746	1.642
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080 9.666	18.155
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090 141	6.482
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 3.371
SCR	R0310 9.974
MCR-Obergrenze	R0320 4.488
MCR-Untergrenze	R0330 2.494
Kombinierte MCR	R0340 3.371
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 3.700